

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12.08.2015 über die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 145 für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 682 - Elsässer Straße / Langemarkstraße -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

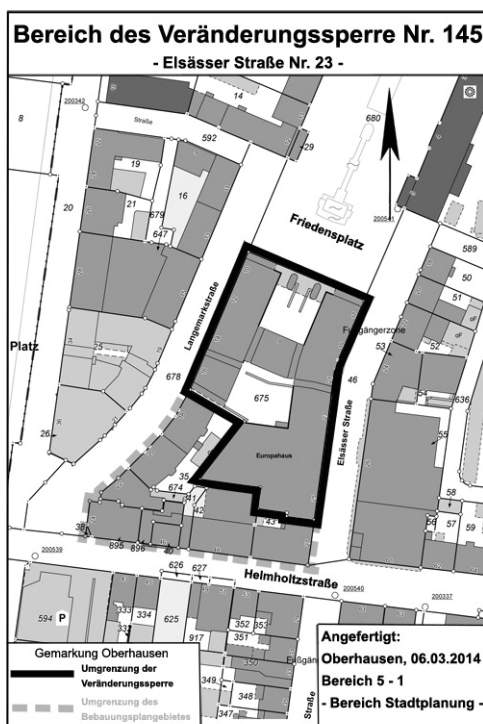
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 145 vom 12.08.2015

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208), in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

Einziges Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 145 vom 08.04.2014 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 08.04.2014 spätestens am 11.09.2016 außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 145, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 12.08.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

INHALT

Amtliche Bekanntmachung
Seite 189 bis 190
Ausschreibung
Seite 191

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 145 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 22.06.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 13.05.2014 (GV.NRW. S. 307), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 12.08.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Ausschreibung

Bekanntmachung gem. § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VOL/A

Öffentliche Ausschreibung:

Lieferung eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)

a) Ausschreibende Stelle

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
 Zentraleinkauf
 Bahnhofstr. 66
 46145 Oberhausen
 Frau Elsing
 Tel.: 0208 594-7220
 Fax: 0208 594-7229

Submissionsstelle:

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag bei der Submissionsstelle

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
 Technische Verwaltung,
 Bahnhofstr. 66, Zimmer D 208,
 46145 Oberhausen

einzureichen.

b) Gewähltes Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

c) Art und Umfang der Leistung

Lieferung eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) gem. DIN 75079:2009-11 für Bereich 6-1 / Feuerwehr der Stadt Oberhausen
 - Komplettfahrzeug inkl. Fahrgestell, Aufbau und Bestückung

d) Aufteilung nach Losen

- nicht vorgesehen -

e) Ausführungszeitraum

Auslieferung des Fahrzeuges spätestens 10 Monate nach Auftragserteilung; es gilt für den Auftrag der verbindliche Liefertermin gemäß Angebot.

f) Nebengebote

Nebengebote sind nicht zugelassen.

g) Anforderung der Verdingungsunterlagen

Die Angebotsunterlagen können ab 01.09.2015 bis 18.09.2015 bei der Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Technisches Gebäudemanagement, Technische Verwaltung, Bahnhofstr. 66, Zimmer D 208, 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.

h) Kosten der Unterlagen

5,00 € inkl. Versandkosten (bar oder Verrechnungsscheck), Kosten werden nicht erstattet.

i) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)

Die Angebote sind bis 08.10.2015, 14.00 Uhr einzureichen.

j) Liefer- und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Ausführungs- und Zahlungsbedingungen gemäß der Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bereiches 6-1 / Feuerwehr der Stadt Oberhausen.

k) Vorzulegende Unterlagen

Dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Angebotsschreiben sind folgende Angaben/Unterlagen beizufügen:

Nachweise zur angebotenen Leistung:

Nachweise zur Eignung:

- Firmenprofil/Unternehmensdarstellung;
- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen i.S.d. § 6 EG Abs. 4 und Abs. 6 VOL/A (in Angebotsvordruck enthalten);
- Angabe des Gesamtumsatzes in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, getrennt nach Jahren;
- Angaben zur Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Referenzliste).

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Zweifeln an der Richtigkeit der geforderten Eigenerklärung Fremdbescheinigungen über das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nachzufordern.

außerdem folgende Unterlagen:

- Ausgefüllte und unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung sozialer Kriterien nach dem TVgG-NRW (Vordruck liegt bei);
- Benennung eines zertifizierten Fachunternehmens für die Behebung von Störungs-/Schadensfällen während der Gewährleistungsfrist (Abfrage in Angebotsvordruck enthalten).

l) Form der einzureichenden Angebote

Die Angebote sind schriftlich in Papierform einzureichen und in deutscher Sprache abzufassen.

m) Zuschlags- Bindefrist

Der Zuschlag wird bis zum 27.11.2015 erfolgen.

n) Zuschlagskriterium

Preis 60%
 Service/Kundendienst 15%
 Aufbau (Bedienung, Übersichtlichkeit, Qualität, Verarbeitung) 25%

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand einer Bewertungsmatrix (liegt den Verdingungsunterlagen bei).

o) Ort der Leistungserbringung

Stadt Oberhausen, Bereich 6-1 / Feuerwehr, Brücktorstraße 30, 46047 Oberhausen

p) Besondere Hinweise:

Die Ausschreibung und Beauftragung der Leistung erfolgt im Namen und für Rechnung Stadt Oberhausen.

Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 VOL / A.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen können sich Bewerber/Bieter an die Vergabekammer Rheinland Spruchkörper Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Mail: vergabekammer@brd.nrw.de, Telefon: +49 21104753131 Fax: +49 21104753989 wenden.

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,- Euro, für sechs Monate 20,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 3. September 2015
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Herbst 2015 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de